

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 8 1 / 2 0 2 4 / I V

Datum:
02.05.2024

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Umstellung der Finanzierung des Autonomen Frauenhaus
Heidelberg von einer Tagessatzfinanzierung hin zu einer
institutionellen Förderung
hier: Erledigung Arbeitsauftrag**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	14.05.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt die Informationsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Momentan keine	
Einnahmen:	
• Momentan keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltung gibt mit dieser Vorlage Informationen zum Sachantrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 06.02.2024, Anlage 02 zur Drucksache 0010/2024/IV, zur Änderung der Finanzierung des Autonomen Frauenhauses Heidelberg von einer tagessatzbasierten Finanzierung hin zu einer institutionellen Förderung.

Begründung:

Mit dem Sachantrag Anlage 02 zur Drucksache 0010/2024/IV vom 06.02.2024 beantragten Bündnis 90/ Die Grünen die Klärung folgender Punkte:

1. Finanzierung der vier aufzustockenden Frauenhausplätze nach dem 3-Säulen Modell der ZIF

1.1. Allgemeines

In der Regel werden die Frauenhäuser in Baden-Württemberg seit 2005 aufgrund der Kostenerstattungsregelungen im Sozialgesetzbuch II (SGB) über Tagessätze finanziert. Dazu wird zwischen dem Träger des Frauenhauses und der Standortkommune einvernehmlich eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, nach der – auf der Basis der Kosten für Unterkunft, psychosoziale Betreuung, Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik kalkulierte – Tagessätze abgerechnet werden können.

Haben die Frauen, die ins Frauenhaus geflüchtet sind, einen Anspruch auf Sozialleistungen, werden die anfallenden Kosten nach SGB II oder XII vom Sozialleistungsträger, in der Regel den Jobcentern, übernommen. Haben die Frauen keinen Anspruch auf Sozialleistungen, zum Beispiel, weil sie Studentinnen sind oder weil sie ein ausreichendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben, sind sie grundsätzlich selbst zur Zahlung der Aufwendungen verpflichtet (sogenannte Selbstzahlerinnen).

1.2. Das 3-Säulen Modell der ZIF

- Der oben genannte Antrag zielt im Gegensatz zur allgemeinen Handhabung in Baden-Württemberg auf eine pauschale Finanzierung von vier zusätzlichen Frauenhausplätzen nach einem von der „Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (ZIF)“ entwickelten 3-Säulen Modell. Nach diesem Modell sollen Frauenhäuser als Institutionen pauschal finanziert werden.
- Es setzt sich aus den folgenden 3 Säulen zusammen:
- 1. Säule: Sockelbetrag
- Hierbei handelt es sich um Kosten, die in jedem Frauenhaus anfallen, unabhängig von Größe und Platzzahl, zum Bsp. die Kosten für Kooperation und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fachberatung für Politik, geschäftsführende Tätigkeiten, Projektverantwortung, Finanzakquise, Gemeinkosten incl. Verwaltung, Rufbereitschaft und sonstige Gemeinkosten.

- 2. Säule: Platzpauschalen
- Berechnet sich aus den Kosten für die konkrete Arbeit mit den Frauen und Kindern, der Gebäudeinstandhaltung sowie den pauschalierten Sach- und Betriebskosten eines Frauenhauses.
- 3. Säule: Hauskosten/Räumliche Ausstattung
- Die Hauskosten / Kosten für die räumliche Ausstattung setzen sich unter anderem zusammen aus Miet- und Anschaffungskosten, Sicherheitseinrichtungen, Nebenkosten, Energie, Wasser und Heizung, Versicherungen und Renovierungs- und Investitionskosten.

1.3. Problematik

Wendet man, neben der bestehenden Tagessatzvereinbarung für 20 Bestandsplätze, für 4 neue Plätze das sogenannte 3-Säulen-Modell an, ergibt sich folgende Problematik:

- Ein Teil der Kosten im Sockelbetrag, den Platzpauschalen und den Hauskosten/der räumlichen Ausstattung ist bereits in den Kosten der verhandelten Tagessätze für die bestehenden 20 Plätze, dem Landeszuschuss, den das Frauenhaus jährlich erhält, oder den verschiedenen Zuschüssen an den Verein Frauen helfen Frauen enthalten. Es käme darüber zu einer Doppelfinanzierung.
- Die Kalkulationsgrundlagen, die die ZIF im 3-Säulen-Modell zugrunde legt, zum Beispiel was den Betreuungsschlüssel oder die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen betrifft, entsprechen nicht der – mit dem Frauenhaus einvernehmlich vereinbarten – Berechnung für die restlichen 20 Plätze und korrespondieren in diesen Punkten auch nicht mit der restlichen Heidelberger Förderlandschaft.
- Eine institutionelle Förderung nach dem 3-Säulen-Modell der ZIF für 4 Plätze belief sich auf ca. 150.000 €. Im Vergleich dazu entstehen durch die mit dem Frauenhaus vereinbarten Sätze bei Zugrundelegung eines Auslastungsgrades von 78 % und eines Betreuungsschlüssels von 1:6,66 Kosten von ca. 70.000 € für 4 Plätze.
- Nach Einschätzung der Verwaltung wäre die Durchsetzung der Erstattungspflicht der Herkunftskommunen der untergebrachten Frauen sowohl rechtlich als auch praktisch schwierig.

1.4. Beispiele für eine pauschale Finanzierung von Frauenhausplätzen

A. Stadt Frankfurt

Die Stadt Frankfurt finanziert in einem von 3 Frauenhäusern mit 20 Plätzen die psychosoziale Betreuung über einen pauschalen Zuschuss, für die restlichen Kosten (Kosten der Unterkunft) gibt es eine Vergütungs- und Leistungsvereinbarung.

Nur für die Kosten der Unterkunft wird bei den Herkunftskommunen eine Kostenerstattung geltend gemacht, die Betreuungskosten gehen vollständig zu Lasten der Kommune.

B. Stadt Hamburg

Die Stadt Hamburg gewährt den Hamburger Frauenhäusern eine pauschale Zuwendung, die auf Basis eines Betreuungsschlüssels von 1:8, der Kosten für Leitung, Verwaltung und Hausmeister, Sach- und Gemeinkosten kalkuliert ist.

Zwischen der Stadt Hamburg und den Frauenhäusern besteht daneben eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, damit der Anspruch auf Sozialleistungen der aufgenommenen Frauen bei den Herkunftskommunen geltend gemacht werden kann. Die Mittel, die im Rahmen der Kostenerstattung fließen, vereinnahmt die Stadt Hamburg zur teilweisen Refinanzierung der Zuwendung.

Die Ansprechpartnerin bei der Stadt Hamburg hat erläutert, dass diese Praxis mit den Herkunftskommunen durchaus immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führt, die Stadt jedoch an dieser Praxis festhalten will, bis es durch den Bund eine vereinheitlichende Regelung gibt.

Weitere Beispiele für eine pauschale Finanzierung sind der Verwaltung nicht bekannt.

2. Aufnahme der entsprechenden Mittel in den Haushaltsplanentwurf zum Doppelhaushalt 2025/26

Aufgrund der oben erläuterten Problematik könnte alternativ ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 20.000 € im Haushalt veranschlagt werden. Aus diesem könnten übergangsweise, bis der Bund seiner Verantwortung gerecht wird, Aufwendungen des Frauenhauses Heidelberg im Falle eines Defizites gedeckt werden.

Die Höhe des Betrags orientiert sich zum einen an dem Betrag, den auch die anstehende Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) für eine Erstattungsregelung für die Kosten der Unterbringung und Betreuung von nichttagessatzberechtigten Personen durch das Land vorsieht, zum anderen an dem Kostenausfall, den das Frauenhaus in den vergangenen Jahren durch Selbstzahlerinnen tatsächlich hatte.

Aufgrund der aktuellen Gesamtfinanzlage kann hierüber erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden werden.

3. Benötigte Plätze nach der Istanbul Konvention

- Nach Artikel 23 der Istanbul-Konvention treffen die „Vertragsparteien ... die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern,

insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen...“. Dabei soll sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Dazu gibt es die folgenden Berechnungsmodelle:

- 3.1 Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention gemäß Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) empfiehlt einen Familienplatz (d.h. ein Zimmer für eine Mutter mit durchschnittlich rund 1,5 Kindern) in einem Frauenhaus pro 10.000 Einwohnende.
 - Unter Zugrundelegung dieses Schlüssels belief sich der Bedarf in Heidelberg bei rund 160.000 Einwohnern auf $16 \text{ Familienplätze} \times 2,5 = \mathbf{40 \text{ Plätze}}$ für Frauen und ihre Kinder.
- 3.2.1 Dem gegenüber bezieht sich das Ministerium für Soziales und Integration entsprechend einer Anfrage zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg (Drucksache 16 /5836, 27. 02. 2019) aus dem Jahr 2019 bei der Berechnung der Platzzahl auf einen Schlüssel von 1 Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen. Diese Betrachtungsweise vertritt auch das Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart in seiner „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“, Stuttgart, März 2018, S. 43.
- Danach belief sich der Bedarf in Heidelberg bei einem Frauenanteil an der Bevölkerung von rund 52 % auf etwa **21 Plätze** ($8,5 \text{ Familienplätze} \times 2,5$).
 - Aktuell gibt es in Heidelberg insgesamt 20 Frauenhausplätze, vier weitere sind bereits vereinbart und in Umsetzung.

4. Das Amt für Soziales erarbeitet im Austausch und Konsens gemeinsam mit dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. eine Lösung für besondere Zielgruppen

In einem Gespräch zwischen dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. und der Dezernentin für Soziales, Bildung, Familie und Chancengleichheit Frau Jansen im Anschluss an die vergangene Ausschusssitzung hat der Verein darüber informiert, dass durch die zusätzlich geplanten und geeinten 4 Plätze auch besondere Bedarfsgruppen im Frauenhaus versorgt werden können. Ein darüberhinausgehendes Konzept ist aus dortiger Sicht derzeit nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
Begründung:		
Die Angebote von Frauen helfen Frauen e.V. können Frauen und Kinder in Notsituationen helfen und sie vor Diskriminierung und Gewalt schützen.		
Ziel/e:		
SOZ11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen
Begründung:		
Durch die kommunalen Mittel kann der Verein Frauen helfen Frauen e.V. seine Arbeit ausüben.		
Ziel/e:		
QU 4	+	Gleichstellung von Frauen und Männern
Begründung:		
Die Arbeit von Frauen helfen Frauen e.V. unterstützt die Rechte von Frauen		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2024 (Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 14.05.2024)